

Schulvertrag für Grundschulen

Zwischen der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung), Leibnizstr. 50 in 39104 Magdeburg,

vertreten durch die Schulleitung der _____(Schule)

und

den Personensorgeberechtigten

1. Name

Anschrift

2. Name

Anschrift

und

der Schülerin / dem Schüler

geboren am

Anschrift

vertreten durch die oben genannten Personensorgeberechtigten

wird Folgendes vereinbart:

I.

Mehrere Personensorgeberechtigte ermächtigen sich gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen der Schule / der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.

II.

1. Die Schülerin / der Schüler wird mit Wirkung vom _____(Beginn) in die ____ Klasse der _____(Bezeichnung Schule aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Während dieser Zeit kann das Schulverhältnis von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigen die Personensorgeberechtigten den Vertrag, gilt VIII. Nr. 6 Satz 2 entsprechend.
3. Dieses Probehalbjahr gibt der Schülerin / dem Schüler und den Personensorgeberechtigten die Gelegenheit, Wesen und Ordnung der Evangelischen Schulen kennen zu lernen.
4. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Bestehen der Probezeit.

III.

Die Evangelischen Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht unbeschadet der Aufsicht durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung. Hinsichtlich des Unterrichtszieles finden die Vorschriften des staatlichen Schulwesens Anwendung, soweit sich aus dem besonderen Charakter dieser Schule nichts anderes ergibt.

IV.

1. Die Schülerin / der Schüler und der / die Personensorgeberechtigte / n erkennen die Ordnungen der Schule (Schulordnung usw.) in der jeweils gültigen Fassung an. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit ist vom Evangelium nach den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche bestimmt. Eltern, Schülerinnen / Schüler und Lehrerinnen / Lehrer verstehen sich als Schulgemeinde. Dies wird sichtbar in Schulgottesdiensten, Andachten, diakonischen Aufgaben und anderen Einrichtungen, die den besonderen Charakter der Schule prägen.
3. Evangelischer Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach. Die Teilnahme ist Pflicht.
4. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die Evangelische Schule davon aus, dass sich die Schülerinnen / Schüler, der / die Personensorgeberechtigte / n und die Lehrerinnen / Lehrer den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist Vorbedingung, um bei den Schülerinnen / Schülern Verständnis für Sinn und Notwendigkeit der Ordnungen der Schule zu wecken.
5. Die Schulausbildung findet wöchentlich an den Tagen Montag bis Freitag statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes Sachsen Anhalt zur Regelung der Beschulungszeit (Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten.)
6. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Ministerium arbeitet die Evangelische Grundschule Gardelegen als Ganztagsgrundschule in Kooperation mit einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund des Konzepts als kooperative Ganztagsgrundschule sind der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Hortträger der Evangelischen Grundschule Gardelegen im Umfang der regelmäßigen vollen Betreuungszeit, derzeit 6 Stunden täglich an Schultagen in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr – auch in allen Schulferien – für die Dauer des Schulvertrages sowie die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

V.

1. Die Aufsicht über den Schüler / die Schüler auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Der Träger der Schule und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind/die Kinder in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.
2. Holen die Eltern/Personensorgeberechtigten den Schüler /die Schüler nicht persönlich ab, ist der Schule vorab schriftlich mitzuteilen, wer den Schüler/die Schüler abholt.
3. Die Schule haftet nicht für Beschädigungen, Entwendung oder Verlust von mitgebrachten Sachen der Schülerinnen und Schüler (wie Kleidung, Bargeld, Schlüssel, Schmuck, Uhren, Kommunikationsgeräte, elektronische oder elektrische Datenspeicher, Abspielgeräte, Empfangsgeräte, Datenträger, Fahrräder etc.).

4. Der / die Personensorgeberechtigte / n haften neben der Schülerin / dem Schüler für Schäden am Schuleigentum, die die Schülerin / der Schüler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

VI.

1. Es ist ein Schulgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Schulgeldregelung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zu zahlen.
2. Der / die Schulgeldpflichtige / n verpflichtet / -n sich zur Zahlung des Schulgeldes gemäß dieser Schulgeldregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung der Schulgeldregelung wird dem / den Schulgeldpflichtigen schriftlich mitgeteilt, bevor diese in Kraft tritt.
3. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
Die Schulgeldzahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Der / die Schulgeldpflichtige / n verpflichtet / -n sich, der Evangelischen Johannes-Schulstiftung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.
4. Sind die Schulgeldpflichtigen mit zwei oder mehr Schulgeldzahlungen in Verzug, ist der Jahresbeitrag sofort fällig.
5. Bei Beendigung des Schulverhältnisses vor Ablauf des Schuljahres nach VII, Nr. 1 und 2 bleibt der Jahresbeitrag geschuldet.
6. Rückständiges Schulgeld wird gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem 1. des Folgemonats verzinst.
7. Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.
8. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag, der bei der Evangelischen Johannes-Schulstiftung einzureichen ist, vollständig oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Näheres regelt die Schulgeldregelung.
9. Die Schulgeldpflichtigen haften hinsichtlich des zu entrichtenden Schulgeldes als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

VII.

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des 31.07. des Jahres, an dem die Schülerin/der Schüler - nach Erreichen des erstrebten Schulzieles – aus der Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des 31.07. des Jahres, an dem die Schülerin/der Schüler, wenn sie/er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. mit Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. durch Kündigung des Schulvertrages.

VIII.

Kündigung des Schulvertrages

1. Der / die Personensorgeberechtigte / -n bzw. die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler und die Evangelische Johannes-Schulstiftung – vertreten durch die Schulleitung – können den Schulvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres kündigen. Bei mehreren Personensorgeberechtigten muss die Kündigung gemeinsam erfolgen.
2. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zu erklären. Maßgebend ist der Posteingang in der Geschäftsstelle der Evangelischen Johannes-Schulstiftung, Leibnizstr. 50 in 39104 Magdeburg. § 193 BGB gilt nicht.
3. Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
4. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - die Schülerin / der Schüler erheblich gegen die Ordnungen der Schule verstößt;
 - die Schülerin / der Schüler die Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben oder die pädagogische Arbeit in seiner Klasse erheblich beeinträchtigt;
 - die Schülerin / der Schüler oder der / die Personensorgeberechtigte / -n sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung stellen;
 - der / die Schulgeldpflichtige/n mit zwei oder mehr monatlichen Teilbeträgen in Zahlungsverzug sind; in diesem Falle verliert eine Teilzahlungsvereinbarung ihre Gültigkeit.
5. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten den Schulvertrag ohne Verschulden der Evangelischen Johannes-Schulstiftung außerordentlich kündigen, sind sie der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zur Zahlung des monatlichen Schulgelds bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Schulvertrag durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung außerordentlich gekündigt wird, es sei denn, es fällt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten hinsichtlich des Kündigungsgrunds kein Verschulden zur Last.
6. Der Schulvertrag kann vor dem Schuleintritt (II. Nr. 1) von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden. Kündigen die Personensorgeberechtigten den Vertrag vor Schuleintritt, so zahlen sie der Evangelischen Johannes-Schulstiftung eine Pauschale, welche betragsmäßig dem Schulgeld für drei Monate entspricht.

(Ort), den (Datum)

(Ort), den (Datum)

Schulleiterin / Schulleiter:

Der /die Personensorgeberechtigte /n:

Erklärung zum Datenschutz

Ich / wir erkläre / n mich / uns damit einverstanden,

- dass der Schulträger die Angaben, die ich / wir ihm gegenüber mache / n, auf Datenträger speichern und zu seinen Zwecken nutzen darf;
- dass meine / unsere Adresse mit Namen und Telefonnummer den anderen Erziehungsberechtigten in der Klasse meines / unseres Kindes sowie der Schüler- / der Elternvertretung zugänglich gemacht werden, sofern ich / wir dem nicht ausdrücklich widerspreche / n;
- dass meine / unsere Angaben, soweit sie von öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angefordert werden, vom Schulträger an diese übermittelt werden.

(Ort), den (Datum)

Der / Die Personensorgeberechtigte / n

Geschwisterkinder: Gehen weitere Kinder auf eine der Schulen der Ev. Johannes-Schulstiftung, wenn ja auf welche

Name des Kindes und der Schule
